



# Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz

WASSERVERSORGUNG  
EGGERSDORF

Politischer Bezirk Graz – Umgebung

8063 Eggersdorf bei Graz | Kirchplatz 4

Telefon: 03117 / 2221 | Telefax: 03117 / 3244

[www.eggersdorf-graz.gv.at](http://www.eggersdorf-graz.gv.at)

[gde@eggersdorf-graz.gv.at](mailto:gde@eggersdorf-graz.gv.at)

## Richtlinien und allgemeine Vorgaben für die Ausführung von Anschlüssen an die Wasserversorgung Eggersdorf

Stand 05/2020

- 1) Eine Überbauung von Hauptleitungen und/oder Hausanschlussleitungen ist nicht gestattet.
- 2) Bei Wasserleitungstrassen - sei es eine Haupt- oder auch nur Hausanschlussleitung - sind in einer Breite von beidseits 02,00 Metern, keine Veränderungen des natürlichen Niveaus sowie auch keine Bepflanzungen (Bäume, Sträucher usw.) erlaubt.
- 3) Sollte aufgrund von baurechtlich bewilligten Bautätigkeiten eine Umlegung von Wasserhaupt- und Versorgungsleitungen notwendig sein, hat der Bauwerber bzw. Verursacher die Kosten für die Umlegung zu tragen. Dies gilt auch für allfällige spätere Leitungsumlegungen in Gebäuden.
- 4) Das für Hausanschlüsse und Hauptleitungen sowie allfällig notwendiger Leitungsumlegungen benötigte Material wird von den Mitarbeitern der Wasserversorgung der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz bzw. von ihr beauftragten Firmen geliefert und eingebaut.
- 5) Sollte bei einem Objekt kein Keller oder Technikraum vorhanden sein, muss ein ausreichend dimensionierter Schacht für den Wasserzähler vom Bauwerber bereitgestellt bzw. verbaut werden.
- 6) Ein Zusammenschluss mit einer alten, bestehenden Wasserleitung (z.B. Brunnen) ist nicht gestattet!
- 7) Hauptleitungen müssen mindestens 01,60 Meter tief und mit feinem Material (z.B. Sand oder Kies) mit mindestens 00,10 Meter Überdeckung verlegt werden.
- 8) Versorgungsleitungen (Hausanschlüsse) müssen mindestens 01,30 Meter tief und mit feinem Material (z.B. Sand oder Kies) mit mindestens 00,10 Meter Überdeckung verlegt werden.
- 9) Wasserschieber müssen immer zugänglich sein und dürfen nicht überschüttet oder gar überbaut werden.
- 10) Wasserzähler müssen immer frei zugänglich sein und dürfen nicht verstellt oder eingehaust (verbaut) werden.
- 11) Bei der Verlegung von anderen Leitungen (z.B. Erdwäre, Kanal, Strom, LWL usw.) muss ein Mindestabstand von 00,50 Meter zur Wasserversorgungsleitung eingehalten werden.
- 12) Grabungs-, Abdichtungs- und Verfüllarbeiten sowie notwendige Mauerdurchführungen für die Errichtung von Wasseranschlüssen sind bauseits vom Anschlusswerber bzw. einer von ihm beauftragten Baufirma zu bewerkstelligen.
- 13) Künetten müssen ordnungsgemäß verdichtet und der Urzustand wiederhergestellt werden.
- 14) In den Wintermonaten (Dezember bis Februar) werden seitens des Wasserversorgers bzw. der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz keine Grabungs- und Verlegungsarbeiten bzw. keine Wasseranschlüsse ausgeführt.
- 15) Bauwasser und provisorische Wasserabnahmestellen müssen vom Anschlusswerber frostsicher errichtet und erhalten werden.
- 16) Jedes geplante Bauvorhaben ist im Vorfeld mit den Leitungsträger, sprich der Wasserversorgung der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz abzuklären.
- 17) Alle Anliegen und Fragen in Hinblick auf die Wasserversorgung Eggersdorf sind an die Notdienstnummer ☎ **0664 / 88524882** zu richten.

Diese Richtlinien und allgemeinen Vorgaben in Hinblick auf die Wasserversorgung Eggersdorf sind im Zuge des Bauverfahrens allen Bauwerbern bzw. dessen ausführenden Firmen zur Kenntnis zu bringen und in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.